

LIVE- ONLINE-TAGUNG

Kooperation im Kinderschutz

Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft

- aus hiesiger Sichtweise -

M. A. Patrik Meinhart, Kriminalinspektion, Polizeipräsidium Karlsruhe

patrik.meinhart@polizei.bwl.de

Wie sieht die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt aus?

Polizei

- Grundsätzliche Fokussierung der Strafverfolgungsbehörden (hier: Polizei) auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
- Präventive Aspekte oft lediglich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für Fortbildungsveranstaltungen.

Warum?

Steigende Fallzahlen, Personalressourcen, Aufgabenvielfalt.

Andere Behörden (Jugendamt)

- s. o.

Erster Angriff durch die Polizei...

Der erste Angriff durch die Polizei ist oftmals entscheidend für...

- ... die weiteren (strafrechtlichen) Ermittlungen
(Staatsanwaltschaft ist Herrin des Verfahrens)
- ... das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung
(Erster Kontakt, Durchsuchung, Vernehmung)
- ... die präventive Absprache (z. B. Jugendamt)
(Austausch hinsichtlich präventiver Maßnahmen)

Informationsübermittlung durch die Polizei

- Die Informationsübermittlung an andere Stellen (ausgenommen StA) obliegt der Polizei in eigenem Ermessen.
- Gem. PolG kann die Polizei grundsätzlich an sonstige öffentliche Stellen pers. Daten übermitteln, soweit dies u.a. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich ist und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.
- Art und Umfang der Informationsübermittlung sind abhängig vom zu Grunde liegenden Sachverhalt. D. h., das Jugendamt muss in die Lage versetzt werden, aus den übermittelten Daten eine objektive Bewertung der Gefährdungslage vorzunehmen und daraus die Entscheidung treffen zu können, ob und wie es vorzugehen hat (Gefährdungseinschätzung).
- Die Datenübermittlung wird in den Akte dokumentiert.

§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ► (Zusammenarbeit mit Jugendstrafjustiz und Polizei)

Bsp. Hinweis auf Sexualstraftäter nach Verbreitung KIPO

- Jugendamt A (alter Wohnort des BS) wusste über (alte) Straftaten des BS Bescheid (keine KWG)
- BS wechselt dann Wohnort (anderes Jugendamt = B). Hinweis des Jugendamts B an Polizei: Keinerlei Hinweis auf bereits vorhanden Akten über BS bei Jugendamt A.
- Bitte von Jugendamt B an die Polizei, alle Hinweise zum BS mitzuteilen (Überprüfung KWG)
- Polizei bekam von Jugendamt A keine Auskunft über BS. Grund: Datenschutz!

Bsp. Hinweis auf Besitz von KIPO

- Hinweise auf Besitz von KIPO bei BS (bislang keine Erkenntnisse). KWG wurde nach Sichtung durch P. ausgeschl.
- Keine Meldung an Jugendamt.

§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

- Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen. ► Kann-Regelung ► Fachliche Einschätzung zur Geeignetheit der Form ► Voraussetzung: Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben!

Polizei - Fallbeispiel

Das Jugendamt erbittet von der Polizei zur Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII dringend um Auskünfte aus Personenauskunftssystem POLAS/INPOL zu einer Person. Es wird nicht erwähnt, woher das Jugendamt die Erkenntnisse zur Kindeswohlgefährdung erlangt hat.

Frage: Welche Informationen dürfen an das Jugendamt herausgegeben werden?

Fazit: Eine umfassende Auskunft aus POLAS ist nicht zulässig.

- Allgemeine Auskünfte zu den derzeit anhängigen Ermittlungsverfahren können nach Rücksprache mit der StA erteilt werden.
- Erkenntnisse zur KWG aus Strafverfahren gem. Nr. 35 MiStra durch StA, nicht durch Polizei
- Erkenntnisse zur KWG aus zurückliegenden Vorkommnissen (nicht Strafverfahren) durch Polizei gem. § 26 LKJHG

Probleme und Schwierigkeiten...

Konkretisierung „gewichtiger Anhaltspunkte“ – Mitteilung an StA/ASD

- Strafverfolgung vs. Schutz des Kindes: Wann erfolgt Mitteilung an Jugendamt/ASD?

Problem „unspezifische“ Erkenntnisse

- Erkenntnisse zu Sexualstraftäter, jedoch kein konkreter Bezug zu Kind
 - Maßnahmen nach dem PolG – Weitergabe von Erkenntnissen an berechnigte Stellen?

Wie könnte die Zusammenarbeit zwischen P. und J. gestärkt werden?

